

Ausschließliche Zuständigkeiten im internationalen Zivilprozessrecht

Autonomes und europäisches Recht im Vergleich

Bearbeitet von
Inga Cirstin Schüttfort

1. Auflage 2011. Taschenbuch. XXIV, 301 S. Paperback
ISBN 978 3 631 60800 5
Gewicht: 420 g

Recht > Zivilverfahrensrecht, Berufsrecht, Insolvenzrecht > Zivilverfahrensrecht
allgemein, Gesamtdarstellungen > Internationales Zivilprozessrecht,
Schiedsverfahrensrecht

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beek-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.



Inga Cirstin Schüttfort

Ausschließliche
Zuständigkeiten
im internationalen
Zivilprozessrecht

Autonomes und
europäisches Recht
im Vergleich



§ 1 Einleitung

“[T]he resolute support of exclusive jurisdiction seems to be, at least from a general perspective, a relic from the past.”¹

Ausschließliche internationale Zuständigkeiten geraten zunehmend in die Kritik. Ihnen wird vorgeworfen, ein „potentieller Störfaktor“² zu sein, weil sie die Parteien angeblich von ihrer Rechtsausübung abhalten.³ Zudem werden sie in die Nähe einer Verletzung des Justizgewährungsanspruchs gerückt.⁴ Ausschließliche Zuständigkeiten werden im geltenden Recht daher restriktiv gehandhabt.⁵ Soweit das autonome Recht für die Prüfung der internationalen Zuständigkeit maßgeblich ist, wird ihre Existenz teilweise sogar geleugnet.⁶

Ziel der Arbeit ist es, die im Internationalen Zivilprozessrecht an ausschließlichen Zuständigkeiten bestehenden Zuständigkeitsinteressen zu bewerten. Dabei bezeichnen Letztere die aus Sicht der Parteien, der Gerichte oder eines Staates bestehenden Bedürfnisse, die dafür sprechen, in einem bestimmten Rechtsstreit einen Gerichtsstand in einem bestimmten Staat zu eröffnen. Diese Zuständigkeitsinteressen sind Ausgangspunkt für die Ermittlung „gerechter“ internationaler Zuständigkeitsregeln.⁷ Ihre Abwägung macht rechtspolitische Bewertungen erforderlich.⁸ Auf der Grundlage der Interessenabwägung wird beurteilt, ob und inwiefern ausschließliche Zuständigkeiten im autonomen Recht und im europäischen Zivilprozessrecht,⁹ insbesondere der EuGVO, beibehalten werden sollten.

1 Fernández Arroyo, FS Jayme, S. 169 (186).

2 Pfeiffer, S. 484.

3 Schack, Rn. 352; Fernández Arroyo, FS Jayme, S. 169 (177).

4 Geimer, IZPR, Rn. 250c; 928 (zu §§ 24, 29a ZPO); Pfeiffer, S. 484. Im Zusammenhang mit § 32a ZPO etwa: Pfeiffer, ZZP 106 (1993), S. 159 (179, bei Fn. 86).

5 Pfeiffer, S. 484 ff.; Fernández Arroyo, FS Jayme, S. 169 (186); Kropholler, Hdb. I/3, Rn. 154; Hau, S. 174 f.; Winterling, S. 123.

6 So vor allem Geimer, IZPR, Rn. 878, 929; ders., FS Böckstiegel, S. 187 (193).

7 Grundlegend zu den Zuständigkeitsinteressen: Heldrich, S. 102; Schröder, S. 98 ff.; Pfeiffer, S. 167 ff.; sowie, aus neuerer Zeit: Schack, Rn. 229; Pichler, Rn. 300; Hdb. EuPR/*Illmer*, Bd. II, S. 1816.

8 Schröder, S. 100 f.; Pichler, Rn. 298.

9 Siehe zum Begriff Schütze, DIZPR, Rn. 10.

A. Problemaufriss: Bedeutung ausschließlicher Zuständigkeiten für das Internationale Zivilprozessrecht

I. Ausschließliche Zuständigkeiten nach autonomem Recht und EuGVO

Für den Einfluss ausschließlicher Zuständigkeiten auf die Entscheidungs- und die Anerkennungszuständigkeit¹⁰ ist entscheidend, ob sie auch dann ausschließliche Wirkung entfalten, wenn ihr Anknüpfungsmoment im Ausland erfüllt ist. Ob man dem Spiegelbildprinzip (dazu 1. Das Spiegelbildprinzip) folgt, beeinflusst daher zum einen die Bestimmung der Entscheidungs- und Anerkennungszuständigkeit (dazu jeweils 1 a) Entscheidungszuständigkeit und 1 b) Anerkennungszuständigkeit). Zum anderen drohen negative Kompetenzkonflikte, soweit man dem Spiegelbildprinzip folgt, (siehe dazu 1 c) Negative Kompetenzkonflikte).

Ist eine internationale Kompetenznorm ausschließlicher Natur, können damit zugleich empfindliche Einschränkungen der prozessualen Institute der Gerichtsstandsvereinbarung und der Zuständigkeit kraft rügeloser Einlassung einhergehen (2. Auswirkungen ausschließlicher Zuständigkeiten auf Gerichtsstandsvereinbarungen und rügelose Einlassung).

1. Das Spiegelbildprinzip

Liegen die Voraussetzungen einer ausschließlichen Zuständigkeit des autonomen Rechts vor, weil das Anknüpfungsmoment dieser Norm im Inland erfüllt ist, sind die deutschen Gerichte aus ihrer Sicht für einen Rechtsstreit international ausschließlich zuständig. So sind zum Beispiel die deutschen Gerichte gemäß § 24 I ZPO international ausschließlich zuständig für einen Streit über ein dingliches Recht an einem Grundstück, wenn das Grundstück in Deutschland belegen ist. Die spiegelbildliche Anwendung¹¹ einer ausschließlichen Zuständigkeitsregel des autonomen Rechts führt darüber hinaus dazu, dass aus deut-

10 Die Entscheidungszuständigkeit liegt vor, wenn ein Richter in einem ihm von den Parteien unterbreiteten Rechtsstreit aufgrund der für ihn geltenden Zuständigkeitsregeln entscheiden muss. Die Anerkennungszuständigkeit wird demgegenüber erst in einem späteren Verfahrensstadium relevant. Sie fehlt, wenn einer im Ausland ergangenen Entscheidung die Anerkennung im Inland zu versagen ist, weil die ausländischen Gerichte aus Sicht der deutschen Gerichte nicht zuständig gewesen sind, vgl. zu den Begriffen Schack, Rn. 216; Hdb. EuPR/*Illmer*, Bd. II, S. 1814.

11 Vgl. zum Begriff nur Kropholler, Hdb. I/3, Rn. 156; Hau, S. 171. Zuweilen ist insofern auch von „allseitiger Wirkung“ ausschließlicher Zuständigkeitsvorschriften die Rede, vgl. z. B. Kropholler, FS Ferid, S. 239 (241).

scher Sicht die Gerichte des Staates ausschließlich zuständig sind, in dem das Anknüpfungsmoment einer ausschließlichen Zuständigkeit verwirklicht ist.¹² Folgt man dem Spiegelbildprinzip, sind aus Sicht der deutschen Gerichte wegen der spiegelbildlichen Anwendung von § 24 I ZPO etwa allein US-amerikanische Gerichte für einen Streit über ein dingliches Recht an einem Grundstück zuständig, wenn dieses in den USA belegen ist. Die spiegelbildliche Anwendung ausschließlicher Zuständigkeiten des autonomen Rechts in diesen Fällen ist umstritten, weil danach die deutschen Gerichte aus ihrer Sicht selbst dann nicht zuständig sind, wenn ein Anknüpfungsmoment eines konkurrierenden Gerichtsstands – etwa der Beklagtenwohnsitz – in Deutschland erfüllt ist.¹³ Unstreitig werden jedoch sog. einseitige¹⁴ ausschließliche Zuständigkeiten wie zum Beispiel § 32a ZPO nicht spiegelbildlich angewendet, denn dort ist ausdrücklich angeordnet, dass keine ausschließliche Zuständigkeit ausländischer Gerichte besteht, wenn das Anknüpfungsmoment im Ausland erfüllt ist, siehe § 32a S. 2 ZPO.

Entsprechend stellt sich im Gemeinschaftsrecht die Frage, ob die Normen über die ausschließlichen Zuständigkeiten der EuGVO spiegelbildlich anzuwenden sind, wenn ein Anknüpfungsmoment in einem Drittstaat verwirklicht ist.¹⁵ Dann wären aus Sicht der Mitgliedstaaten wegen Art. 22 Nr. 1 Alt. 1 EuGVO zum Beispiel US-amerikanische Gerichte ausschließlich zuständig für eine Streitigkeit über ein dingliches Recht an einem in den USA belegenen Grundstück. Befürwortet man in diesen Fällen die analoge Anwendung von Art. 22 EuGVO dahingehend, dass den echten Ausschließlichkeitsregeln des Art. 22 EuGVO eine sog. „Reflexwirkung“ oder „reflexive Wirkung“¹⁶ zukommt, ist aus mitgliedstaatlicher Sicht der Drittstaat, in dem das Anknüpfungsmoment verwirklicht ist, als ausschließlich zuständig anzusehen.

12 Ausführlich zum Spiegelbildprinzip unten, S. 30 ff. (autonomes Recht) sowie S. 62 ff. (Gemeinschaftsrecht).

13 Siehe nur Schack, Rn. 352.

14 Vgl. Geimer, IZPR, Rn. 942.

15 Dass die Diskussion im autonomen Recht vom Gemeinschaftsrecht strikt getrennt wird, ruft zuweilen Verwunderung hervor, vgl. Wenner, FS Jagenburg, S. 1013 (1020). Die Unterscheidung soll hier aus Gründen der Übersichtlichkeit jedoch ebenfalls eingehalten werden.

16 In der französischen Wissenschaft ist der Begriff des *effet réflexe* geläufig, so z. B. Gaudement-Tallon, FS Droz, S. 85 (95), sodass in der deutschen Literatur im Zusammenhang mit den ausschließlichen Zuständigkeiten der EuGVO anstatt des Begriffs des „Spiegelbildprinzips“ der Begriff „Reflexwirkung“ verwendet wird, vgl. etwa Kropholler, FS Ferid, S. 239 (241).

Diese Frage hat sowohl auf die Entscheidungszuständigkeit als auch auf die Anerkennungszuständigkeit Einfluss.¹⁷

a) Entscheidungszuständigkeit

Ist das Anknüpfungsmoment einer ausschließlichen Zuständigkeit des autonomen Rechts im Ausland erfüllt, sind deutsche Gerichte bei spiegelbildlicher Anwendung der ausschließlichen Zuständigkeit aus ihrer Sicht unzuständig. In diesem Fall sind aus deutscher Sicht die Gerichte des Staates ausschließlich zuständig, in dem das Anknüpfungsmoment erfüllt ist. Entsprechendes gilt, wenn man von der reflexiven Wirkung der ausschließlichen Zuständigkeiten der EuGVO ausgeht und eines ihrer Anknüpfungsmomente in einem Drittstaat erfüllt ist. Lehnt man das Spiegelbildprinzip hingegen ab, können die im Erkenntnisverfahren angerufenen Gerichte ihre Zuständigkeit auf eine andere Regel – etwa den allgemeinen Gerichtsstand am Beklagtenwohnsitz – stützen. Aus der Anwendung des Spiegelbildprinzips folgt daher – wie bereits gesehen¹⁸ – zum Beispiel, dass die deutschen Gerichte mangels internationaler Zuständigkeit nicht über ein dingliches Recht an einem Grundstück entscheiden, das im Ausland belegen ist, weil aus ihrer Sicht die Gerichte dieses Staates ausschließlich international zuständig sind (§ 24 I ZPO). Entsprechend müssen mitgliedstaatliche Gerichte ihre Zuständigkeit wegen der reflexiven Wirkung von Art. 22 Nr. 1 Alt. 1 EuGVO ablehnen, wenn das in Streit stehende Grundstück in einem Drittstaat, zum Beispiel in den USA, belegen ist.

b) Anerkennungszuständigkeit

Soweit das Anknüpfungsmoment einer ausschließlichen Zuständigkeit des autonomen Rechts im Ausland verwirklicht ist und das Spiegelbildprinzip angewandt wird, kann ein ausländisches Urteil nach autonomem Recht im Inland nur anerkannt werden, wenn es von den Gerichten des aus Sicht der deutschen Gerichte ausschließlich zuständigen Staates erlassen wurde. Umgekehrt wird die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung versagt, wenn wegen der spiegelbildlichen Anwendung ausschließlicher Zuständigkeiten des autonomen Rechts aus deutscher Sicht die Gerichte eines anderen als des Entscheidungsstaates ausschließlich zuständig sind. Entscheidend ist, dass das Urteil von einem anderen als dem aus Sicht des deutschen Zweitgerichts spiegelbildlich ausschließlich zuständigen Staates erlassen wurde.

17 Geimer, FS Böckstiegel, S. 187 (189).

18 Siehe bereits das Beispiel oben, S. 2.

Im Gemeinschaftsrecht ist die Frage, ob die Gerichte des Staates, in dem die Entscheidung ergangen ist, international zuständig waren, für die Anerkennung gemäß Art. 35 III EuGVO grundsätzlich unerheblich. Insoweit rechtfertigt es das gegenseitige Vertrauen in die Justiz, dass eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung in anderen Mitgliedstaaten grundsätzlich ohne besonderes Verfahren anerkannt wird.¹⁹ Gerade ausschließliche Zuständigkeiten bilden aber gemäß Art. 35 I EuGVO die Ausnahme: Sie sind grundsätzlich – bis auf die Zuständigkeit in Arbeitsrechtssachen – bei der Anerkennung zu überprüfen, sodass auch hier die Frage nach der reflexiven Wirkung ausschließlicher Zuständigkeiten bedeutsam ist.

c) Negative Kompetenzkonflikte

Durch die Anwendung des Spiegelbildprinzips können negative Kompetenzkonflikte entstehen, was die Gefahr einer Verletzung des Justizgewährungsanspruchs erhöht. Beispielhaft ist der Fall, in dem der aus Sicht der deutschen Gerichte spiegelbildlich ausschließlich zuständige Staat keine entsprechende Zuständigkeit nach seinem Recht bereithält.²⁰ Welche Auswirkung drohende negative Kompetenzkonflikte auf die Anwendung und Auslegung des Spiegelbildprinzips²¹ sowie auf ausschließliche Zuständigkeiten insgesamt haben, ist in der Folge zu klären.²²

2. Auswirkungen ausschließlicher Zuständigkeiten auf Gerichtsstandsvereinbarungen und rügelose Einlassungen

Gerichtsstandsvereinbarungen werden durch echte Ausschließlichkeitsregeln grundsätzlich ausgeschlossen und durch halbausschließliche Zuständigkeiten nur eingeschränkt zugelassen.²³ Entsprechend kann eine Zuständigkeitsbegründung durch rügelose Einlassung durch ausschließliche Gerichtsstände ausgeschlossen sein, je nachdem aus welcher Rechtsquelle sich die ausschließliche Zuständig-

19 Vgl. Erwägungsgrund Nr. 16 der EuGVO. Kritisch zur Ausgestaltung des Vertrauensgrundsatzes durch den EuGH: Althammer/Löhnig, ZZPInt 9 (2004), S. 23; Sujecki, ZEuP 2008, S. 458 (467 ff.).

Vgl. zum Vertrauensgrundsatz im Zusammenhang mit positiven Kompetenzkonflikten ferner: Freitag, Jahrbuch junger Zivilrechtswissenschaftler 2004, S. 399.

20 Beispielhaft: Milleker, S. 45 ff.

21 Siehe dazu unten, S. 31.

22 Siehe unten, § 7 Begrenzungen durch höherrangiges Recht, S. 154.

23 Zur Unterscheidung des Begriffspaars echte Ausschließlichkeitsregeln und halbausschließliche Zuständigkeiten sogleich, S. 6.